



SAMTGEMEINDE SCHARNEBECK

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Datenschutzrechtliche Hinweise bei der Samtgemeinde Scharnebeck, Fachbereich II - Wahlorganisation, aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union:

Ab 25. Mai 2018 gilt die europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und bildet den neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. So-wohl die neue DS-GVO als auch die jeweils einschlägigen Wahlrechtsbestimmungen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Organisation und Durchführung von Wahlen, insbesondere für die Benachrichtigung von Wahlberechtigten, für die Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen, für die Führung des Wählerverzeichnisses und für die Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung eines Wahlscheins (mit Briefwahlunterlagen) erforderlich ist, werden ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt); vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO. Ihre zuständige Stabsstelle 03 (Wahlorganisation), ist hierbei und bei vorliegender Zuständigkeit „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und somit die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten richtet sich hierbei nach den folgenden Rechtsvorschriften:

- §§ 8 bis 14 Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (EuWG),
- §§ 14 bis 37, 78 Europawahlordnung (EuWO),
- §§ 17 bis 26 Bundeswahlgesetz (BWG),
- §§ 14 bis 38 Bundeswahlordnung (BWO),
- §§ 4, 5, 14 bis 22 Niedersächsisches Landeswahlgesetz (NLWG),
- §§ 11 bis 32 Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO),
- §§ 18 bis 28 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG),
- §§ 15 bis 38 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO).

Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann die Samtgemeinde Scharnebeck, Fachbereich II –Wahlorganisation-, ihren Wahlvorschlag/Antrag nicht weiterverarbeiten. Für die Erfüllung der Aufgabe werden diese Daten benötigt und sind für die Weiterverarbeitung erforderlich.

Zudem kann die Samtgemeinde Scharnebeck Ihren Wahlvorschlag/Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder Ihnen ganz oder teilweise Leistungen entziehen. Zudem müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen. Die Daten werden nur für den o. g. Zweck verarbeitet.

Personenbezogenen Daten werden vom Fachbereich II gelöscht, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen (siehe § 83 EuWO, § 90 BWO, § 84 NLWO und § 88 NKWO) abgelaufen sind:

- Einbehaltene Wahlbenachrichtigungen werden unverzüglich vernichtet.
- Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden nach Ablauf von sechs Monaten seit der jeweiligen Wahl vernichtet, wenn nicht die

zuständige Wahlleitung mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

- Die übrigen Wahlunterlagen werden grundsätzlich ab dem 60. Tag jeweils vor der neuen Wahl vernichtet. Die zuständige Wahlleitung kann zulassen, dass diese Unterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Sofern diese Voraussetzung vorliegt, behält sich die Stabsstelle 03 vor, die übrigen Wahlunterlagen früher zu vernichten.

Innerhalb der vorstehend genannten Frist(en) besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Zweck und Erfordernis weitergeleitet an:

- Dienstleister zum Druck und Versand der Wahlbenachrichtigung
- die hiesige oder ggf. an eine andere Meldebehörde,
- den Bereich EDV (MESO),
- den Wahlvorstand, den Wahlausschuss, die Wahlleitung,
- Behörden, Gerichte und sonstige amtliche Stellen des Wahlgebiets.

Darüber hinaus werden personenbezogenen Daten entsprechend § 79 EuWO, § 86 BWO, § 77 NLWO, § 83 NKWO in ortsüblicher Weise, im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg oder durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Zusätzlich können die Inhalte der nach den jeweiligen Wahlrechtsbestimmungen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen bei Wahlvorschlägen werden spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen bei Feststellung des Wahlergebnisses spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode gelöscht. Innerhalb der vorstehend genannten Frist(en) besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

Ihre Datenschutzrechte

Nach der DSGVO können Sie hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Kontaktdaten/Adressen

Verantwortliche:

Samtgemeinde Scharnebeck
Fachbereich II – Ordnung & Soziales
Marktplatz 1
21379 Scharnebeck
Telefon: 04136 907-7211
Fax: 04136 907-7291
E-Mail: rathaus@scharnebeck.de

Datenschutzbeauftragte:

Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon 04131 261756
Fax 04131 262756

E-Mail: datenschutz@landkreis.lueneburg.de

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Landesdatenschutzbeauftragte:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: 0511 12-4500

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de